

Gewährleistung des Art. 59, Abs. 1 B.-V. keinen Anspruch, auch dann nicht, wenn sie auf ihrer Wanderung zufälligerweise einmal etwas länger als gewöhnlich an einem und demselben Orte verweilen. Mit dem Nachweise eines festen Wohnsitzes darf es insbesondere dann nicht leicht genommen werden, wenn nach den Umständen die Vermuthung nicht ferne liegt, es sei ein früheres festes Domizil in der Heimat nur deshalb aufgegeben worden, um dort einer gerichtlichen Klage zu entgehen, ein Fall, der erfahrungsgemäß gerade bei jungen Leuten, welche mit einer Vaterschaftsklage bedroht sind, nicht selten vorkommt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### 4. Arreste. — Saisies et séquestres.

##### 15. Urtheil vom 8. Februar 1889 in Sachen Rickenbach und Horat.

A. Der Barbara (recte Babette) Sidler, geb. Gysler, wohnhaft in Sattel, Gemeinde Rüznacht, Kantons Schwyz, fiel aus der Verlassenschaft ihres am 25. März 1887 verstorbenen Vaters Michael Gysler, in Altorf, ein Erbtheil von 3296 Fr. an. Auf diesen Erbtheil erwirkten mehrere Gläubiger der B. Sidler, nämlich Josef Brand, in Spiringen, Josef Blattmann, zum Löwen, in Oberägeri (Zug), Jakob Hauser, Käsehändler, in Wädensweil, für verschiedene, ihnen an Barbara Sidler zustehende Forderungen theils im April, theils im Mai 1887 bei den Behörden des Kantons Uri, Sequester; die betreffenden Sequester wurden von der Schuldnerin theils gar nicht bestritten, theils wurde die Bestreitung nicht durchgeführt. Dieselbe hat ferner dem Anton Niederöst, Käser in Schwyz, für eine ihm gegen sie zustehende Forderung im Kanton Uri freiwillig Pfand an fraglichem Erbtheil bestellt. Nachdem die B. Sidler-Gysler am 7. Mai 1887

in Rüznacht (wegen Konkurs ihres Ehemanns) unter staatliche Vormundschaft gestellt worden war, reklamierte die Vormundschaftsbehörde von Rüznacht die Herausgabe des im Kanton Uri liegenden Erbtheils. Die Regierung des Kantons Uri erklärte indeß, eine Verfügung in dieser Sache nicht treffen zu können, da auf das Erbverhältniß der Frau Sidler seitens mehrerer Gläubiger Pfand und Sequester gelegt worden sei, die Angelegenheit daher auf civilrechtlichem Wege zum Austrage gebracht werden müsse. Die Vormundschaftsbehörde von Rüznacht gab hierauf der Sache keine weitere Folge. Dagegen leiteten im Juli 1887 die Rekurrenten für ihnen zustehende Forderungen von 768 Fr. 60 Cts. und 4200 Fr. gegen die B. Sidler an ihrem Wohnorte in Schwyz die Betreibung ein; da die Schuldnerin keinen Rechtsvorschlag erhob, so wurden den Rekurrenten am 11. Januar 1888 Gülten, welche zu dem in Uri sequestrirten Erbtheil der B. Sidler gehören, zugeschätzt. Die Rekurrenten verlangten nunmehr beim Kreisgerichte Uri durch Klage gegen die sequestrirenden Gläubiger Aufhebung der von letztern gelegten Sequester, wurden indeß durch Urtheil dieses Gerichts vom 20. und 21. August 1888 abgewiesen.

B. Gegen diese Urtheile beschwerten sich die Rekurrenten im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Sie behaupten, dieselben verletzten den Art. 59, Abs. 1 B.-V. Die Sequester seien für persönliche Ansprachen gelegt worden; die B. Sidler sei im Kanton Schwyz fest niedergelassen und aufrechtstehend; sie habe daher nur dort, nicht aber im Kanton Uri belangt werden können. Die im Kanton Uri gelegten Sequester seien somit ungültig. Der Grundsatz, daß das Vermögen eines aufrechtstehenden Schuldners außerhalb seines Wohnortskantons nicht mit Arrest belegt werden dürfe, gelte auch für die Gläubiger. Diejenigen Gläubiger, welche im Kanton Uri Sequester gelegt haben, wären ebenjogut verpflichtet gewesen, die B. Sidler an ihrem Wohnorte zu belangen, wie die Rekurrenten. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht möge den von obbesagten Creditoren erwirkten Sequester auf das in Altorf deponirte Vermögen der Frau Babette Sidler, geb. Gysler, als verfassungswidrig aufheben und in seinen Wirkungen als ungültig erklären, unter Kostenfolge.

C. In ihrer Vernehmung auf diese Beschwerde beantragen die Rekursbeklagten: 1. Es sei die Rekursbeschwerde in allen Theilen abzuweisen, eventuell 2. sei sie abzuweisen gegenüber Niederöst, weil derselbe nicht Sequester- sondern Pfandinhaber ist, alles unter Kostenfolge; indem sie im Wesentlichen bemerken: Das Kreisgericht Uri habe die Rekurrenten wegen mangelnder Legitimation abgewiesen; seine Entscheidung sei also eine prozeßrechtliche, welche sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes entziehe. Es werde bestritten, daß die B. Sidler aufrechtstehend sei. Jedenfalls sei die Beschwerde gegenüber dem Rekursbeklagten Niederöst unbegründet, da diesem freiwillig Pfand bestellt worden sei.

D. Das Kreisgericht Uri hat auf Beantwortung der Beschwerde verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht ist ohne Zweifel kompetent, da die Rekurrenten eine Verletzung des Art. 59, Abs. 1 B.-V. behaupten.

2. Die Beschwerde ist aber unbegründet. Art. 59, Abs. 1 B.-V. enthält, wie das Bundesgericht schon häufig entschieden hat, lediglich eine Gewährleistung zu Gunsten des Schuldners, ohne einen ausschließlichen Gerichtsstand zwingender Natur zu statuieren. Dem Schuldner steht es frei, auf die verfassungsmäßige Gewährleistung zu verzichten und sich auch in einem andern Gerichtsstande als demjenigen des Wohnortes belangen zu lassen; es ist daher auch nur der Schuldner berechtigt, rechtliche Maßnahmen wegen Verletzung des Art. 59 Abs. 1 cit. anzufechten. Im vorliegenden Falle nun hat die belangte Schuldnerin sich gegen die im Kanton Uri ausgewirkten Arreste nicht beschwert; die Rekurrenten aber sind dazu, nach dem Bemerkten, nicht berechtigt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## V. Vollziehung kantonaler Urtheile. — Exécution de jugements cantonaux.

16. Urtheil vom 23. März 1889  
in Sachen Ernst.

A. Alfred Ernst, welcher im Jahre 1881 in Winterthur wohnte, war dort dem Metzger Vogt daselbst für Fleischlieferungen 230 Fr. 78 Cts. schuldig geworden. Im Jahre 1883 wurde über Ernst, der seinen Wohnitz nach Frauenfeld, Kantons Thurgau verlegt hatte, dort, in Folge Insolvenzerklärung, der Konkurs eröffnet. Den zürcherischen Gläubigern des Ernst wurde hievon im zürcherischen Amtsblatte durch eine vom 3. März 1883 datirte Publikation der Konkurskommission des Kreises Frauenfeld Kenntniß gegeben mit dem Beifügen: Da die Inventur keine Aktiven aufweise, so müsse von einer Durchführung des Konkurses abgesehen werden; Kreditoren, welche Glücksscheine verlangen, haben ihre Begehren innert 30 Tagen unter Spezifikation ihrer Forderungen bei der Notariatskanzlei Frauenfeld anzumelden. Am 30. April 1883 beschloß die Konkurskommission Frauenfeld, es seien den Gläubigern, welche Forderungen angemeldet haben, Glücksscheine auszustellen und diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis zum 30. April 1883 nicht angemeldet haben, ihrer Forderungsrechte verlustig erklärt.

B. Im Jahre 1888 erhob Metzger Vogt, welcher seine Forderung im Konkurse in Frauenfeld nicht angemeldet hatte, gegen den wieder nach Winterthur zurückgekehrten A. Ernst für seine Forderung den Rechtstrib. Ernst erhob Rechtsvoranschlag, weil die Forderung durch Nichtanmeldung im Konkurse untergegangen sei. Die Rekurskammer des zürcherischen Obergerichtes ertheilte indeß, in Bestätigung der sachbezüglichen Schlußnahme des Bezirksgerichtspräsidiums von Winterthur, durch Schlußnahme vom 27. Oktober 1888 die Rechtsöffnung und eine hiegegen eingelegte Kassationsbeschwerde wurde vom Kassationsgerichte des Kan-